

Schreiben SenBauWohn V A 3 – 6565/06/03 vom 18. Oktober 1991

Betr.: Umnumerierungen anlässlich von Straßenumbenennungen

2 Anlagen (siehe 7.5. und AV Benennung)

Anlässlich der bevorstehenden Straßenumbenennungen, die zum Teil auch Umnumerierungen der anliegenden Grundstücke nach sich ziehen werden, hat uns das Tiefbauamt Lichtenberg gefragt, wer die Kosten der Umnumerierung zu tragen hat. Unsere Antwort entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Da die Vermessungsämter für die Durchführung der Umnumerierungsverfahren zuständig sind, die sich auch bei Straßenumbenennungen ergeben können, wird empfohlen, bei Grundstücksnumerierungen anlässlich solcher Umbenennungen, wie folgt vorzugehen:

1. In diesem Zusammenhang sind die Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes – Benennung – (Anlage 2) von den Vermessungsämtern zu beachten; besonders die Nummern 8 u. 9. Nach Nr. 8 haben die Tiefbauämter die Vermessungsämter vor einer Straßenumbenennung zu beteiligen.

Im Rahmen der Beteiligung prüfen die Vermessungsämter die Notwendigkeit und den evtl. Umfang von Umnumerierungen betroffener Grundstücke und stellen bei Bedarf einen Numerierungsplan unter Beachtung der Numerierungsgrundsätze (§ 2 NrVO) auf.

2. Nachdem der Bezirk (Bezirksamt/Bezirksverordnetenversammlung) eine Straßenumbenennung, die eine Umnumerierung erforderlich macht, beschlossen hat, ist die Anhörung zur geplanten Umnumerierung betroffener Grundstücke (§ 28 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG –) vom Vermessungsamt durchzuführen. Dabei ist zu beachten, daß allen Beteiligten (§ 126 Abs. 3 u. § 200 Abs. 2 BauGB) Gelegenheit gegeben wird, sich zu den für die Entscheidung **erheblichen Tatsachen** der Umnumerierung zu äußern.

Hinweis:

Wichtig ist, daß im Anhörungsschreiben alle beabsichtigten Maßnahmen vollständig und eindeutig dargelegt werden müssen; z. B. neben der geplanten neuen Grundstücksnummer auch ein evtl. erforderliches Hinweisschild. Im allgemeinen empfiehlt es sich, einen "Numerierungsplan" der Anhörung beizufügen, aus dem die **geplanten Grundstücksnummern** sowie die Anbringungsorte der Nummern und eventueller Hinweisschilder hervorgehen. Grundsätzlich ist schon bei der Anhörung zu beachten, daß bei Nummern mit Buchstabenzusatz nur Großbuchstaben verwendet werden dürfen. Auch bereits vorhandene Kleinbuchstaben sollen bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf Großbuchstaben umgestellt werden. Im Schriftwechsel sollen die Behörden nur noch Großbuchstaben verwenden.

3. Nach dem Anhörungsverfahren erfolgt das Festsetzungsverfahren; d. h., daß i. d. R. der Amtsleiter die Festsetzungsverfügung unterschreibt. Aus der Festsetzungsverfügung muß bei Umnumerierungen klar hervorgehen, welche Nummern aufgehoben und welche Nummern neu festgesetzt

werden. Alle Nummern sind einzeln aufzuführen. Vor der Festsetzung muß über die (rechtserheblichen) Bedenken und Anregungen der Betroffenen aktenkundig entschieden sein.

4. Den Betroffenen ist die Festsetzung zusammen mit der Begründung und dem Abwägungsergebnis über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen (Teil III Abschn. 1 VwVfG) und den Maßgaben der Behörde (§ 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz NrVO) besonders bekannt zu geben. Bei Umnummerierungen gehören zu den Maßgaben, daß

- Nummernleuchten verlangt werden,

Hinweis:

Nummernleuchten müssen die Bedingungen nach § 4 Abs. 1 Sätze 1–3 NrVO erfüllen. Sie sind zu fordern, weil es sich nicht um die Umstellung von bereits festgesetzten und ohne Beleuchtungseinrichtungen angebrachten Nummern auf Nummernleuchten handelt.

- nur die ausreichende Beleuchtung der neuen Grundstücksnummern während der Dunkelheit (§ 4 Abs. 1 Satz 4 NrVO) gefordert wird,
- verlangt wird, die Nummernleuchten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 5 NrVO),
- der Ort der Anbringung (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 NrVO) festgelegt wird,
- der Zeitpunkt bestimmt wird, bis zu dem die Anbringung der Nummernleuchten erfolgt sein muß,

Hinweis:

Der Zeitpunkt muß sich auf den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Festsetzungsbescheides beziehen: Z. B. "... sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, an dem dieser Bescheid unanfechtbar geworden ist.",

- verlangt wird, die alten Grundstücksnummern durchzustreichen, zu erhalten und erst nach Ablauf eines Jahres zu entfernen (§ 5 Abs. 2 NrVO),
- die Aufstellung erforderlicher Hinweisschilder mit entsprechenden Maßgaben, wie sie für Grundstücksnummern gefordert werden (Ausnahme siehe § 4 Abs. 4 NrVO), verlangt wird,
- der Inhalt der Beschriftung auf den Hinweisschildern (möglichst nach Absprache mit den Betroffenen) vorgegeben wird.

5. Die Festsetzung der neuen Grundstücksnummern mit allen Maßgaben hat unter der **Bedingung** (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) zu erfolgen, daß sie erst wirksam wird, wenn die Umbenennung der Straße unanfechtbar geworden ist.

Hinweis:

Im Bescheid könnte diese Bedingung wie folgt formuliert werden:

"Die Umnummerierung (Aufhebung der bisherigen Grundstücksnummern und Festsetzung der neuen Grundstücksnummern mit allen Maßgaben) wird erst zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Straßenumbenennung unanfechtbar geworden ist."

Unabhängig davon, wann die Straßenumbenennung unanfechtbar wird, kann auf diese Weise das Umnummerierungsverfahren (Anhörung, Festsetzung, Widerspruchsverfahren, Verwaltungsgerichtsverfahren) parallel zum Umbenennungsverfahren durchgeführt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst alle Grundstücksnummern zum Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Straßenumbenennung rechtskräftig festgesetzt sind; d. h. unanfechtbar sind.

Der **genaue Zeitpunkt**, an dem die Straßenumbenennung unanfechtbar geworden ist, ist beim Tiefbauamt zu erfragen.

6. Die Bekanntmachung der Umnummerierung im Amtsblatt (§ 6 Abs. 1 NrVO) hat in diesem Falle erst zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem die Straßenumbenennung unanfechtbar geworden ist. Soweit gegen eine festgesetzte Grundstücksnummer ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig ist, darf sie nicht bekanntgemacht werden.

Im Auftrag

Wahl